

18. Dezember 2008

Entfernungspauschale verfassungswidrig

Nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 9. Dezember 2008 ist § 9 Abs. 2 S. 1 und S. 2 EStG in der seit 1. Januar 2007 geltenden Fassung mit dem Grundgesetz nicht vereinbar.

Der Gesetzgeber ist verpflichtet, rückwirkend ab 1. Januar 2007 den verfassungswidrigen Zustand zu beseitigen.

Ab dem Abrechnungsjahr 2009 wird die Pauschalversteuerung von Fahrtkostenzuschüssen ab dem 1. Entfernungskilometer berücksichtigt.

Wie eine künftige Neuregelung der Pendlerpauschale ab dem Jahr 2010 aussehen wird, wird die Bundesregierung zu gegebener Zeit entscheiden.

Wie muss nun die Abwicklung für die Jahre 2007 und 2008 aussehen?

Die Lohnsteuerbescheinigungen für 2007 sind bereits erstellt. Dadurch ist das Lohnsteuerabzugsverfahren für den Arbeitgeber abgeschlossen. Eine **rückwirkende Korrektur** der individuell bzw. pauschalversteuerten Bezüge **ist nicht mehr zulässig**.

Der Werbungskostenabzug muss beim Finanzamt geltend gemacht werden bzw. wird von den Finanzämtern automatisch berücksichtigt, wenn die Entfernungangaben in der Steuererklärung 2007 entsprechend enthalten sind.

Für das Jahr 2008 werden wir über eine Nachberechnung ab Januar 2008 die Pauschalierung nach dem vor 2007 geltenden Recht durchführen, d. h. die Pauschalierung der Arbeitgeberleistungen erfolgt ab dem 1. Kilometer.

Bei dieser Nachberechnung wird sowohl die Steuerberechnung als auch die Berechnung von Sozialversicherungsbeiträgen (Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteil) bei vorher steuerpflichtigen Leistungen korrigiert und im Dezember 2008 verrechnet.

Über den **Ausgleich** der **zuviel gezahlten Sozialversicherungsbeiträge** für das Jahr 2007 entscheiden die Spitzenverbände der Sozialversicherung **voraussichtlich im März 2009**.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Jakobus & Partner-Team